

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie,
Berufsgruppe Textilindustrie einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, andererseits.

I. Geltungsbereich

<u>räumlich:</u>	Für alle Bundesländer der Republik Österreich, ausgenommen Tirol und Vorarlberg
<u>fachlich:</u>	Für alle dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, angehörenden Unternehmungen bzw. selbständigen Betriebsabteilungen
<u>persönlich:</u>	Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge

II. Neufestsetzung des Lohntarifes

Die ab 1. April 2012 geltenden tariflichen Stundenlöhne für die bestehenden 12 Lohngruppen ergeben sich aus dem im Anhang beigeschlossenen Lohn tariff.

Für BetriebshandwerkerInnen mit abgeschlossener Lehrzeit und mehr als fünfjähriger einschlägiger Betriebspraxis in der Textilindustrie (Lohngruppe 12) wird zusätzlich zum tariflichen Stundenlohn (€ 8,65) eine Zulage von € 0,29 gewährt. Überzahlungen, welcher Art immer, auch Leistungsentlohnungen, sind auf diese Zulage anrechenbar.

III. Erhöhung der ZeitlöhnerInnen

1. Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne, ausgenommen der gewerblichen Lehrlinge, werden mit Wirkung ab 1. April 2012 bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 % erhöht. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu prüfen, ob er dem neuen tariflichen Stundenlohn laut Anlage entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Istlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn anzuheben. Für die Überprüfung, ob der tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist bei BetriebshandwerkerInnen der Lohngruppe 12 die Zulage von € 0,29 zum neuen Tariflohn hinzuzurechnen.
2. Unter Istlohn im Sinne des Punkt 1 ist der tatsächliche Gesamt-Stundenverdienst des/der Arbeiters/Arbeiterinnen, einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien, mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen, zu verstehen.
3. Wird der Grundlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn angehoben, können starre Prämien und Zulagen (mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen) in ihrer Höhe so abgeändert werden, dass über die Istloohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen tatsächlichen Gesamtverdienstes eintritt.

IV. Erhöhung bei Akkorden und akkordähnlichen Prämien (§ 9 Abschnitt A des Rahmenkollektivvertrages)

1. Die Akkorde, gleichgültig, ob es sich um Geld- oder Zeitakkorde handelt, sind mit Wirkung ab 1. April 2012 bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 % zu erhöhen.

Die Istloohnerhöhung ist so durchzuführen, dass bei Geldakkorden die bestehenden Akkordsätze bzw. Stückpreise (also die Sätze für 1.000 Schuss, 1 kg gespultes Garn etc.), bei Zeitakkorden der bisher angewandte Minutenfaktor mit dem Umrechnungsfaktor je nach Gültigkeit 1,040 bis 1,033 multipliziert werden.

2. Erreicht oder übersteigt der um die Istloohnerhöhung bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 %, erhöhte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst der Gesamtheit jener ArbeiterInnen, die der gleichen in der Lohngruppeneinteilung angeführten Arbeitstätigkeit zuzuordnen sind, den neuen tariflichen Stundenlohn um 25 %, ist keine weitere Erhöhung der Akkorde vorzunehmen. (Für die Ermittlung des Akkorddurchschnittsverdienstes ist § 9 Abschnitt A (2) - (4) anzuwenden.) Ist dies nicht der Fall, ist festzulegen, welche Akkorde zu verändern sind, damit die oben genannte ArbeiterInnengruppe einen Akkorddurchschnittsverdienst von 25 % über dem neuen tariflichen Stundenlohn erreicht.
3. Bei Entlohnungsformen, bei denen sich der Gesamtverdienst aus einem Akkordverdienst und einem Prämienverdienst zusammensetzt, z.B. Qualitätsprämien u.ä., wird lediglich der Akkordverdienst von der Istloohnerhöhung erfasst, die Prämie bleibt in ihrer betragsmäßigen Höhe unverändert. Der Überprüfung im Sinne des Punkt 2 ist daher ebenfalls nur der Akkorddurchschnittsverdienst zugrunde zulegen.
4. Bei akkordähnlichen Prämien (§ 9 Abschnitt A des Rahmenkollektivvertrages) sind für die Erhöhung der Istlöhne die Bestimmungen des Punkt 1 und 2 über die Akkorde sinngemäß anzuwenden. Ist die Voraussetzung des Punkt 2 erfüllt und führt die Erhöhung des Grundlohnes zu einer über die Istloohnerhöhung gemäß Punkt 1 hinausgehenden Erhöhung des Gesamtdurchschnittsverdienstes der Prämiengruppe, sind die Prämien in ihrer Höhe so abzuändern, dass über die Istloohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen Gesamtdurchschnittsverdienstes (Grundlohn plus Prämie) eintritt.

V. Erhöhung bei variablen Leistungsprämien (§ 9 Abschnitt B des Rahmenkollektivvertrages)

1. Der Gesamtdurchschnittsverdienst (Grundstundenlohn plus Prämie) der Prämiengruppe ist mit Wirkung vom 1. April 2012 bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 % zu erhöhen.

2. Durchführung der Istloohnerhöhung:

Die Istloohnerhöhung ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen:

Für die einzelnen Prämiengruppen wird der bisherige Gesamtdurchschnittsverdienst pro Stunde ermittelt. Unter "Prämiengruppe" im obigen Sinne sind alle ArbeiterInnen zusammenzufassen, die die gleiche im Prämienlohn vergebene Tätigkeit verrichten. Der Berechnung des Gesamtstundenverdienstes sind die letzten dreizehn, vor dem 1. April 2012 liegenden Lohnwochen zugrunde zu legen. Wurden im Berechnungszeitraum Veränderungen der Prämien vorgenommen, die den Verdienst beeinflussen, sind die in der Zeit vor der Abänderung bestehenden Prämien entsprechend aufzuwerten. Aus Gründen einer abrechnungsmäßigen Vereinfachung kann für die Ermittlung des bisherigen Gesamtdurchschnittsverdienstes auch ein anderer Zeitraum, für den derartige Durchschnittsberechnungen bereits vorliegen, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat herangezogen werden.

Der so ermittelte Gesamtdurchschnittsverdienst pro Stunde der Prämiengruppe ist bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 % zu erhöhen. Um den so ermittelten Erhöhungsbetrag ist der Grundlohn anzuheben.

Erreicht trotz der Istloohnerhöhung der Prämiengrundlohn nicht den neuen Tariflohn, so ist der Prämiengrundlohn auf den neuen Tariflohn anzuheben.

3. Führt die Erhöhung des Grundlohnes zu einer über die Istloohnerhöhung gemäß Punkt 1 und 2 hinausgehenden Erhöhung des Gesamtdurchschnittsverdienstes der Prämiengruppe, sind die Prämien in ihrer Höhe so abzuändern, dass über die Istloohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen Gesamtdurchschnittsverdienstes (Grundlohn plus Prämie) eintritt.

VI. Änderungen des Rahmenkollektivvertrages für die ArbeiterInnen der österreichischen Textilindustrie

Geändert wird § 14 Abs 1 URLAUBSZUSCHUSS in

§ 14 (1) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten einmal in jedem Kalenderjahr einen Urlaubszuschuss. Der Urlaubszuschuss beträgt einen Monatsverdienst.

Geändert wird § 15 Abs 1 WEIHNACHTSREMUNERATION in

§ 15 (1) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten einmal im Kalenderjahr, und zwar in der Woche, in die der 10. Dezember fällt, eine Weihnachtsremuneration. Die Weihnachtsremuneration beträgt einen Monatsverdienst.

Der Monatsverdienst wird aus 4 1/3 Wochenverdiensten errechnet. Der Wochenverdienst wird aus dem Durchschnittsverdienst der letzten voll gearbeiteten dreizehn Wochen errechnet. Überstunden bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei gewerblichen Lehrlingen wird die Weihnachtsremuneration unter Zugrundelegung der wöchentlichen Lehrlingsentschädigung ermittelt. Das Ausmaß der gebührenden Weihnachtsremuneration richtet sich nach jener ununterbrochenen Dienstzeit, die am 10. Dezember bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreicht ist. Unterbrochene Dienstzeiten sind dabei für die Zwecke der Weihnachtsremuneration in gleicher Weise zusammenzurechnen, wie dies für die Bemessung der Urlaubsdauer vorgesehen ist.

Geändert wird Abs 1 im ANHANG 4, EMPFEHLUNG BETREFFEND DIENSTJUBILÄUM

(1) Es ist seit jeher üblich, Arbeitnehmer/innen, die längere Zeit ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur gleichen Firma stehen, anlässlich ihres Dienstjubiläums durch Überreichung von Wertgeschenken oder Geldzuwendungen zu ehren.

Die Bundessparte Industrie empfiehlt jedoch für derartige Fälle die nachstehend genannten Richtsätze:

beim 25jährigen Dienstjubiläum 1 Monatslohn*),
beim 35jährigen Dienstjubiläum 2 Monatslöhne*),
beim 45jährigen Dienstjubiläum 3 Monatslöhne*).

Geändert wird ANHANG 5, B) INLANDSDIENSTREISEN

§1 (5) Reisekosten und Aufwandsentschädigung

Das Taggeld gemäß § 1 (5) Reisekosten- und Aufwandsentschädigung wird von € 43,78 auf € 45,42 erhöht.

§ 2 (4) Trennungskostenentschädigung

Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 2 (4) wird von € 18,41 auf € 19,10 erhöht.

§ 3 (1) Messegelder

Das Messegeld gemäß § 3 (1) wird von € 20,29 auf € 21,05 erhöht.

Art. VII Geltungsbeginn

Inkrafttreten: 1.4.2012

Lohntarif für die Textilindustrie

(ausgenommen Tirol und Vorarlberg)
gültig ab 1.4.2012

Lohngruppe	€
1	7,26
2	7,26
3	7,26
4	7,29
5	7,46
6	7,62
7	7,79
8	7,98
9	8,13
10	8,30
11	8,49
12*)	8,65

*) Für BetriebshandwerkerInnen mit abgeschlossener Lehrzeit und mehr als fünfjähriger Betriebspraxis in der Textilindustrie (Lohngruppe 12) wird zusätzlich zum tariflichen Stundenlohn (€ 8,65 vom 1.4.2012) eine Zulage von € 0,29 gewährt. Überzahlungen welcher Art immer, auch Leistungsentlohnungen, sind auf diese Zulage anrechenbar.

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.4.2012:

Bei 3- bzw. 4-jähriger Lehrzeit in Euro:

bei 2-jähriger Lehrzeit:

	Tabelle I	Tabelle II		Tabelle I	Tabelle II
im 1. Lehrjahr	553,--	690,--	im 1. Lehrjahr	553,--	690,--
im 2. Lehrjahr	685,--	926,--	im 2. Lehrjahr	773,--	1.015,--
im 3. Lehrjahr	884,--	1.154,--			
im 4. Lehrjahr	1.099,--	1.340,--			

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.4.2012, nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Wien, 28.3.2012

FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:


Ing. Reinhard Backhausen

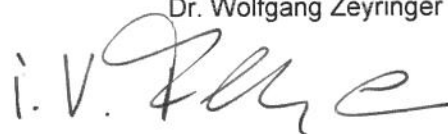


Der Geschäftsführer:


Dr. Franz J. Pitnik

BERUFSGRUPPE TEXTILINDUSTRIE

Der Berufsgruppenleiter:

Dr. Wolfgang Zeyringer

i. V.

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:


Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:


Manfred Anderle



Der Sekretär:


Gerald Kreuzer